



Persönlicher Ferienanspruch

5. Ferienwoche

Der Regierungsrat passt die Ferienregelung für das kantonale Personal den Standards von vielen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Arbeitgebern an. Das heisst, dass auch die Mitarbeitenden im Alter von 21 bis 49 Jahren eine fünfte Ferienwoche erhalten.

Die Änderungen in Kürze

- Der persönliche Ferienanspruch wird künftig wie folgt geregelt:

Altersgruppe	Ferienanspruch
bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden	27 Tage (bisher 25 Tage)
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden	25 Tage (bisher 20 Tage)
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden	27 Tage (bisher 25 Tage)
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden	32 Tage (bisher 30 Tage)

Für Lehrpersonen, Vikarinnen und Vikare gilt der Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem das jeweilige Altersjahr vollendet wird.

- Für Schulleitende gilt die neue Regelung ab 1. Januar 2020 (analog dem Verwaltungspersonal), für Lehrpersonen, Vikarinnen und Vikare tritt die neue Regelung ab 1. August 2020 in Kraft.
- Auf Beginn des Schuljahres 2020/21 werden zudem
 - der Basiswert für die Berechnung der Vollzeiteneinheiten (VZE Berufsauftrag) und die Berechnung der VZE Schulleitungen angepasst.
 - die Anzahl Unterrichtslektionen, die pro VZE Berufsauftrag eingesetzt werden müssen, auf diesen Zeitpunkt von 28 WL auf 27.3 WL gesenkt,
 - der Lektionenansatz für Vikarinnen und Vikare erhöht.
- Schulleitende dürfen einen positiven Arbeitszeitsaldo mit ganzen Arbeitstagen erst nach dem Bezug ihrer Ferien kompensieren. Davon ausgenommen sind einzelne Kompensationstage (z.B. Auffahrtsbrücke).

Auswirkungen

a) Schulleitende

Für die Schulleitenden gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für das übrige Staatspersonal. Davon ausgenommen ist der Zeitpunkt des Ferienbezugs: Dieser ist nur während den Schulferien erlaubt.

Die bisher gewährten zwei bezahlten Urlaubstage für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr wurden im persönlichen Ferienanspruch integriert. Wird die Verwaltung ab 2020 über den Jahreswechsel geschlossen, müssen damit die Schulleitenden die ausfallenden Arbeitstage vollständig mit Gleitzeit vor- oder nachholen oder Ferien beziehen.

Künftig gilt verbindlich der Grundsatz „Ferienbezug vor Mehrzeitkompensation“. Das bedeutet, dass die Schulleitenden ihre Ferien beziehen müssen, bevor sie Mehrzeit (= positiver Arbeitszeitsaldo) kompensieren können.

Davon ausgenommen ist die Kompensation bis zu einem einzelnen Tag. Möglich bleiben damit insbesondere der Bezug von sogenannten Brückentagen (bspw. nach Auffahrt) oder der stundenweise Bezug von Mehrzeit (bspw. durch früheren Arbeitsschluss oder auch durch Bezug eines freien Vormittags am Sechseläuten oder Knabenschiessen).

b) Lehrpersonen

Das Arbeitszeitmodell der Lehrpersonen (neu definierter Berufsauftrag) geht von einem Jahresarbeitszeitmodell aus. Bei einem Beschäftigungsgrad (BG) von 100 % ergibt dies eine jährliche Brutto-Arbeitszeit von 2'184 Stunden (52 Wochen x 42 Stunden pro Woche). Für die relevante jährliche Netto-Arbeitszeit werden die Ferien und Ruhetage abgezogen. Mit der Erhöhung des Ferienanspruchs wird demzufolge die jährliche Netto-Arbeitszeit gesenkt:

Ferienanspruch	Jährliche Nettoarbeitszeit
25 Tage (bisher 20 Tage)	1'890 Stunden (bisher 1'932 Stunden)
27 Tage (bisher 25 Tage)	1'873 Stunden (bisher 1'890 Stunden)
32 Tage (bisher 30 Tage)	1'831 Stunden (bisher 1'848 Stunden)

Unverändert gelten die Arbeitszeitregelungen in den fünf Tätigkeitsbereichen sowie die bisherigen Möglichkeiten zur Anpassung:

Tätigkeitsbereich	Arbeitszeit	Form der Erfassung
Unterricht	58 Std. pro Wochenlektion	Pauschal
Schule	60 Stunden (bei BG 100 %)	Effektiv
Zusammenarbeit	50 Stunden (bei BG 100 %)	Effektiv



Tätigkeitsbereich	Arbeitszeit	Form der Erfassung
Weiterbildung	30 Stunden (bei BG 100 %)	Effektiv
Klassenlehrperson	100 Stunden pro Klasse (fix)	Pauschal

Ebenfalls unverändert gilt die Bestimmung, dass eine Lehrperson mindestens 60 % der jährlichen Netto-Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich Unterricht leisten muss („60%-Regelung“).

Die zusätzlichen Ressourcen führen zu einem zusätzlichen Bedarf an Lehrpersonen. Das Volksschulamt empfiehlt, diesen Mehrbedarf in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen durch die Erhöhung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads zu kompensieren.

c) Vikarinnen und Vikare

Die Lektionenansätze für Vikarinnen und Vikare enthalten unter anderem die Vergütung für Ferien. Entsprechend werden die Vikariatsansätze auf Beginn des Schuljahres 2020/21 anteilmässig erhöht.

d) Ressourcen (VZE)

Um den Schulen weiterhin die bisherigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen zu können, werden die Basiswerte für die Berechnung der VZE Berufsauftrag auf Beginn des Schuljahres 2020/21 angepasst. Gleichzeitig wird die Zahl der Unterrichtslektionen, die pro VZE eingesetzt werden, von 28 WL auf 27.3 WL pro VZE Berufsauftrag gesenkt. Auf der Kindergartenstufe kommen weiterhin 0.02 VZE pro Klasse hinzu.

Bei der Planung des Schuljahres 2020/21 müssen z.B. bei 10 VZE Berufsauftrag neu 273 Unterrichtslektionen (und nicht mehr 280 Unterrichtslektionen) eingesetzt werden. Die zusätzlichen Ressourcen für die fehlenden Unterrichtslektionen werden durch den angepassten Basiswert zusätzlich zugewiesen.

Die für die Berechnung der VZE Schulleitung massgebenden Faktoren werden ebenfalls auf Beginn des Schuljahres 2020/21 angepasst. Auf diesen Zeitpunkt erfolgt eine Neuberechnung der VZE Schulleitungen. Diese gelten auch für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23.

Die Gemeinden konnten bisher ergänzende kommunale Mittel für den zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs für Lehrpersonen ab dem 50. Altersjahr einsetzen. Dies wird auch künftig möglich sein. Bedingt durch die kleineren Differenzen sind künftig aber weniger kommunale Mittel für diesen Ausgleich notwendig.

Alter	Zusätzliche Mittel pro BG 100 %	Bisheriger Wert
50 - 59	0.0089	0.02174
Ab 60	0.0311	0.04348



e) Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Die zusätzlichen kantonalen Ressourcen, die aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs gewährt werden, führen ab Beginn des Schuljahres 2020/21 zu zusätzlichen Kosten von ca. 2.7 %.

Im Budgetjahr 2020 werden 5/12 dieser Mehrkosten relevant. Das Budgettool des VSA berücksichtigt diese Anpassung.

In Gemeinden, die bisher mit kommunalen Mittel den zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs eingesetzt haben, werden die zusätzlichen Kosten mit ca. 2.1 % geringer ausfallen.

Administratives

Die vom Kanton zur Verfügung gestellte Planungs- und Zeiterfassungstools (VZE-Tool, nBA-Planungstool, Arbeitszeiterfassung Schulleitende, Arbeitszeiterfassung Lehrpersonen) werden die geänderten Bedingungen berücksichtigen.

Weitere Auskünfte

Volksschulamt, Lehrpersonal
Matthias Weisenhorn, Abteilungsleiter
Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch



Anhang Änderungen per 1. Januar 2020

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111)

§ 79 (Ferienanspruch a. Grundsatz)

¹ Den Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie den Lernenden | 27 Tage |
| b. | vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden | 25 Tage |
| c. | vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden | 27 Tage |
| d. | vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden | 32 Tage |

² Der Anspruch nach Abs. 1 bestimmt sich nach dem jeweiligen Beschäftigungsgrad.

Abs. 3 - 5 werden aufgehoben.

§ 79a (b. Kürzung)

¹ Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten.

² Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Bei vollständiger Dienstaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfall wird der Ferienanspruch nach Ablauf der ersten drei Monate unabhängig vom Kalenderjahr für jeden weiteren vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.

³ Sofern Angestellte während sechs zusammenhängender Monate wieder ihr volles Pensum geleistet haben, werden frühere Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Unfall bei einer erneuten Dienstaussetzung für die Ferienkürzung nicht berücksichtigt.

⁴ Sind die Ferien im laufenden Kalenderjahr bereits bezogen, wird die Ferienkürzung vom Ferienanspruch des folgenden Kalenderjahres abgezogen.

§ 80 (Stundenlohn)

Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 1.



§ 81 (Bezug der Ferien)

¹ Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien. Er nimmt dabei auf die Wünsche der Angestellten Rücksicht, soweit dies mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar ist, und sorgt dafür, dass sich Angestellte ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten.

² Grundsätzlich sind zwei Ferienwochen pro Jahr zusammenhängend und im laufenden Kalenderjahr zu beziehen.

³ Ferien, die im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht bezogen werden können, sind bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres zu beziehen. Der Übertrag von nicht bezogenen Ferien sowie der ausnahmsweise Vorbezug von Ferien bedürfen der Bewilligung der Verwaltungseinheit.

§ 124 (Kompensation)

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die zusammenhängende Kompensation von mehr als einem Tag ist erst nach dem Bezug der Ferien zulässig.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. April 2019

I. Lehrpersonen, Vikarinnen und Vikare, die dem Lehrpersonalgesetz unterstehen, steht bis zum Inkrafttreten der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 17. April 2019 folgender Ferienanspruch zu:

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden | 5 Wochen |
| b. | vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden | 4 Wochen |
| c. | vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden | 5 Wochen |
| d. | vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden | 6 Wochen |

II. Ferienansprüche, die bis zum Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstanden sind und nicht bezogen wurden, sind von § 124 Abs. 3 ausgenommen.



Änderungen per 1. August 2020

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311)

§ 2 (Stellenplan)

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 22,41
- b. auf der Primarstufe 17,65
- c. auf der Sekundarstufe 16,88.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 2c (Zusätzliche Vollzeiteinheiten)

¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:

- a. 0,204 in jeder Gemeinde,
- b. 0,041 pro Vollzeiteinheit,
- c. in Gemeinden mit 25 oder mehr Vollzeiteinheiten weitere 0,128 pro 25 Vollzeiteinheiten.

Abs. 2 - 6 unverändert.

§ 2d (Einsatz der Vollzeiteinheiten)

Die Schulpflegen setzen pro Vollzeiteinheit gemäss § 2 27,3 Wochenlektionen Unterricht sowie zusätzlich pro Regelklasse der Kindergartenstufe 0,02 Vollzeiteinheiten für Tätigkeiten gemäss §§ 10 a, 0 b, 10 c und 10 f ein.

§ 31 (Lohnanspruch)

Abs. 1 unverändert.

² Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 2 d, 14 und 18 sowie die Stufen 1 der Lohnskalen gemäss Anhang.

Abs. 3 - 5 unverändert.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

C. Vikariate, Lektionenansatz

1 Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:



Anstellung	Lohn pro Unterrichtlektion in Franken
a. Lehrperson an Regelklassen auf der Kindergartenstufe	87.18
b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	85.16
c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	90.88
d.	...
e. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe	90.88
f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe	90.88
g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe	90.88
h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	96.30
i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe	96.30
j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe	96.30
k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe	96.30
l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	103.04

Abs. 2 und 3 unverändert.